



Haus & Grund[®]

GRÖBENZELL, PUCHHEIM UND UMGEBUNG e.V.

Satzung

Satzung

Haus & Grund

Gröbenzell, Puchheim und Umgebung

e.V.

INHALTSVERZEICHNIS		SEITE
§ 1	NAME, SITZ UND VEREINSJAHR.....	2
§ 2	ZWECK UND AUFGABEN.....	2
§ 3	MITGLIEDSCHAFT.....	2
§ 4	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT.....	3
§ 5	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	3
§ 6	BEITRÄGE.....	4
§ 7	ORGANE.....	4
§ 8	MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	4
§ 9	VORSTAND.....	6
§ 10	AUSSCHUSS.....	6
§ 11	REVISION.....	8
§ 12	AUFLÖSUNG.....	8
§ 13	SCHIEDSGERICHT.....	8
§ 14	VERÖFFENTLICHUNG.....	8
§ 15	SCHLUSSVORSCHRIFTEN.....	8

§ 1 NAME, SITZ UND VEREINSJAHR

- 1.1 Der Haus- und Grundbesitzerverein Gröbenzell, Puchheim und Umgebung e.V., im folgenden kurz Verein genannt, ist die Vereinigung der Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzer in Gröbenzell, Puchheim und Umgebung.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Fürstenfeldbruck - Registergericht - unter Nummer vor 28 eingetragen.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes bayerischer Haus- und Grundbesitzer e.V. in München.
- 1.3 Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Gröbenzell, Gerichtsstand Fürstenfeldbruck.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

- 2.1 Aufgabe des Vereins ist es, unter Ausschluß von Erwerbszwecken die gemeinschaftlichen, örtlichen Belange des Haus- und Grundeigentums gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit wahrzunehmen und insbesondere den Zusammenschluß der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in seinem Bereich zu bewirken.
- 2.2 Ihm obliegt es, seine Mitglieder über alle das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten und Sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.
Er unterhält zu diesem Zweck entsprechende Einrichtungen.
Der Verein verfolgt weder wirtschaftliche, noch auf Erzielung von Gewinn gerichtete Ziele.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Parteilich und konfessionell ist der Verein neutral.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Der Verein besteht aus "Ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern".
- 3.1.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht oder die eines der vorgenannten Rechte anstreben und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist.
Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
- 3.1.2 Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Belange des Haus- und Grundeigentums verdient gemacht haben. Ebenso könne ehemalige Vorsitzende aus dem gleichen Grund zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie endet durch Tod oder durch Aberkennung aus einem wichtigen Grund.
- 3.2 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

- 3.3 Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar (§ 38 Satz 1 BGB).
- 3.4 Das passive Wahlrecht steht nur Mitgliedern zu; soweit diese juristische Personen sind, kann einer ihrer gesetzlichen Vertreter gewählt werden.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet
- 4.1.1 durch Tod.
Die Erben sind jedoch berechtigt, an Stelle des Verstorbenen eine Mitgliedschaft durch schriftlichen Antrag neu zu begründen.
- 4.1.2 *durch Austritt.*
Der Austritt aus dem Verein kann jeweils nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen und ist unter Einhaltung der 6 Wochenfrist zum 31. Dezember des Kalenderjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- 4.1.3 durch Ausschluß.
mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen mit Ausnahme des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und Gebühren alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis.
- 4.2 Auf Antrag des Vorstandes kann durch Beschluß in der Mitgliederversammlung ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
- 4.2.1 das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung 3 Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Rückstand ist.
Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- 4.2.2 das Mitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.
- 4.2.3 das Mitglied gegen die Satzung verstößt.
- 4.2.4 das Mitglied durch Verhalten und Handlungen gegen Grundprinzipien der Geschäftsordnung verstößt, z.B. Diebstahl, Sittlichkeitsdelikte, Beleidigungen usw.
- 4.2.5 das Mitglied durch Bestrebungen und Maßnahmen gegen die Interessen des Vereins oder die gemeinsamen Interessen des Haus- und Grundeigentums verstößt oder dessen Bestand gefährdet.
- 4.3 Der Ausschließungsantrag des Vorstandes ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief ohne Verzug mitzuteilen. Vom Zeitpunkt des Zugangs des Briefes an kann das Mitglied in der Mitgliederversammlung nicht mehr abstimmen, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung sowie die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
Gegen den Ausschließungsantrag des Vorstandes hat das Mitglied die Möglichkeit, sich schriftlich oder mündlich in der Mitgliederversammlung zu äußern.
Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 5.1 Den Mitgliedern steht das Recht zu,
- 5.1.1 bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen.

- 5.1.2 an den Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand des Vereins zu richten.
- 5.1.3 die fachliche Gemeinschaftsbetreuung und -beratung in Anspruch zu nehmen.
- 5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - 5.2.1 alle ihnen auf Grund der Satzung obliegenden Pflichten genauestens zu erfüllen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren.
 - 5.2.2 die Beiträge und Gebühren zum festgelegten Termin in der festgesetzten Höhe an den Verein zu entrichten.
 - 5.2.2.a *Kosten, die durch das Mitglied dem Verein durch nicht rechtzeitige Beitragszahlung entstehen, gehen zu Lasten des Mitgliedes.*
 - 5.2.2.b *Dem Verein sind Daten, wie neue Adresse, Bankverbindung bei Änderung umgehend bekannt zu geben. Kosten, die dem Verein entstehen durch nicht Einhaltung gehen zu Lasten des Mitgliedes.*
- 5.3 Der Verein haftet nicht für die Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und der Personen, derer er sich aus Erfüllung seiner Aufgaben und Obligkeiten gegenüber den Mitgliedern bedient.

§ 6 BEITRÄGE

- 6.1 Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben, Beiträge und Gebühren, deren Höhe und Zahlungstermin von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
 - 6.1.a *Die Beiträge sind im 1. Quartal des Kalenderjahres kostenfrei für den Verein auf das Vereinskonto zu überweisen.*
- 6.2 Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Fall ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.
- 6.3 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- 6.4 Nur Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind, haben Anspruch auf die in § 2 der Satzung genannten Leistungen des Vereins.

§ 7 ORGANE

- Organe des Vereins sind
- 7.1 die Mitgliederversammlung (§ 8)
 - 7.2 der Vorstand (§ 9)
 - 7.3 der Ausschuß (§ 10)

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 8.1 Alljährlich ist im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Ihrt obliegt vor allem:
 - 8.1.1 die Entgegennahme und die Genehmigung der Jahresberichte, des Jahresabschlusses und des Revisionsberichtes sowie des Haushaltplanes,
 - 8.1.2 die Erteilung der Entlastung des Vorstandes, des Ausschusses und der Revision,
 - 8.1.3 die turnusmäßige Durchführung der Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Revisoren,

- 8.1.4 die Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
- 8.1.5 die Abberufung von Vorstands- und Ausschußmitgliedern,
- 8.1.6 die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 8.1.7 die Beschlußfassung über den Ausschließungsantrag eines Mitgliedes,
- 8.1.8 die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Vorstands- und Ausschußmitglieder,
- 8.1.9 die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- 8.1.10 die Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- 8.2 Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der 'Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- 8.3 Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
- 8.4 Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
 - 8.4.a *Die Einladung an das Mitglied ist wirksam zugestellt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gerichtet ist.*
- 8.5 Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zu Änderungen der Satzung sowie der Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Vereinsmitgliedern erforderlich.
- 8.6 Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann dem Ehegatten durch schriftliche Erklärung übertragen werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können an den Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen. Eine Briefwahl für ordentliche Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 8.7 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vorher schriftlich an die Adresse des Vorstandes, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben ist, eingereicht werden. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedern zustimmen. Anträge auf Auflösung des Vereins oder auf eine Änderung der Satzung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- 8.8 Für die Wahlen wird bestimmt:
 - 8.8.1 die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes durch Handaufheben eine Wahlausschuß, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekanntgibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen. Der Wahlausschuß umfaßt 3 Mitglieder.
 - 8.8.2 gewählt ist, wer bei einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.
 - 8.8.2 die Wahl der Vorstands- und Ausschußmitglieder sowie die der Revisoren kann durch Handaufhebens erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

8.8.4 Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins. Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Mitgliederversammlung anwesend ist. In diesem Fall muß es jedoch zuvor gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären, daß es der Wahl zustimmen wird.

Nach der Wahl des Wahlausschusses übergibt der Vorstand des Vereins diesem die schriftliche Zustimmungserklärung abwesender Mitglieder.

8.8.5 Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

8.9 Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die wörtliche Fassung der Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben und vom 1. Vorsitzenden zu bestätigen. Der Inhalt der Niederschrift ist den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung bekanntzugeben. Das Recht zur Einsichtnahme steht jedem Mitglied zu.

§ 9 VORSTAND

9.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden.

9.2 Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln (§ 26 BGB).

9.3 Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten kann.

9.4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

9.4.1 die Leitung des Vereins

9.4.2 die Einberufung und die Leitung der Mitgliederversammlungen und der Ausschusssitzungen.

9.4.3 den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Ausschusssitzungen sowie die Erledigung aller in die Zuständigkeit des Vereins fallenden Aufgaben.

§ 10 AUSSCHUSS

10.1 Zur Beratung und Beschlußfassung über Vereinsangelegenheiten wird ein Ausschuß gebildet. Er wird vom Vorstand einberufen und tagt mindestens 4 Mal im Jahr. Er muß zu Sondersitzungen einberufen werden, wenn es der Vorstand verlangt oder mindestens ein Drittel der Ausschußmitglieder dies beim Vorstand beantragen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

10.2 Der Ausschuß setzt sich zusammen aus:

10.2.1 dem Vorstand (§ 9),

10.2.2 dem Schatzmeister,
dem Schriftführer
und weiteren 5 bis höchstens 9 Beisitzern.

10.3 Die Vorstandsmitglieder und die unter 10.2.2 genannten Ausschußmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

10.4 Scheidet ein Vorstands- oder ein Ausschußmitglied aus dem Verein innerhalb der Wahlperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand oder der Ausschuß für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl in der folgenden Mitgliederversammlung.

10.5 Die Abberufung einzelner Vorstands- oder Ausschußmitglieder ist aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder die sonstige völlige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit einzelner Vorstands- oder Ausschußmitglieder für den Verein dar.

10.6 Der Ausschuß faßt - soweit die Satzung nicht eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt - seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstands- und Ausschußmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

10.7 Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Vorstands- und Ausschußmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte anwesend sind.

10.8 Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören:

10.8.1 Entgegennahme der Berichte über die laufenden Geschäfte des Vorstandes.

10.8.2 Beratung und Beschlußfassung über die Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Arbeit des Vereins.

10.9 Den einzelnen Ausschußmitgliedern obliegt insbesondere:

10.9.1 der Schatzmeister hat in Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins buch- und kassenmäßig zu behandeln, am Jahreschluß Rechnung zu legen und das Vereinsvermögen zu verwahren. Die Ausübung von Kassengeschäften durch ein anderes Ausschußmitglied ist unzulässig.

10.9.2 der Schriftführer hat alle Schriftstücke anzufertigen, soweit sie vom Vorsitzenden nicht selbst geschrieben werden. Ihm obliegt weiterhin ausschließlich die Aufgabe, über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Ausschusssitzungen die Niederschriften abzufassen. Die Niederschriften sind vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Vorstands- und Ausschußmitglieder, die einem Beschluß nicht zustimmen, sind auf ihren Wunsch hin in der Niederschrift namentlich aufzuführen.

10.9.3 durch Beschluß des Ausschusses können Ausschußmitglieder mit besonderen Aufgaben von Sachgebieten betraut werden, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Vereins ergeben. Die betreffenden Ausschußmitglieder haben in diesen Sachgebieten beratene und vorbereitende Funktionen.

10.10 Der Vorstand und der Ausschuß führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet. Für besondere Inanspruchnahme einzelner Vorstands- und Ausschußmitglieder kann durch die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung bewilligt werden.

10.11 Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden.

§ 11 REVISION

- 11.1 Von der Mitgliederversammlung werden 2 Revisoren auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren sind keine Vorstands- und keine Ausschußmitglieder. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Vorstands- und Ausschußsitzungen teil.
- 11.2 Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen und auf Verlangen des Vorstandes - jährlich mindestens einmal - zu prüfen. Am Schluß des Rechnungsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Überprüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins.
- 11.3 Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Vorstand zu übergeben ist. Die gesammelten Revisionsniederschriften der Wahlperiode sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 12 AUFLÖSUNG

- 12.1 Nach beschlossener Auflösung des Vereins bestellt der 1. Vorsitzende zwei Liquidatoren die über die Verwendung des nach Abwicklung der Rechtsverbindlichkeiten noch vorhandenen Vereinsvermögens beschließen.
- 12.2 Liquidator ist der zuletzt amtierende Vorsitzende.

§ 13 SCHIEDSGERICHT

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Anordnung des Vorstandes ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern besteht.
Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer. Der Vorsitzende des Schiedsberichts wird von den Beisitzern, falls diese sich nicht einigen, vom Ausschuß gewählt.

§ 14 VERÖFFENTLICHUNG

Bekanntmachungen und Mitteilungen im Vereinsorgan sind rechtsverbindlich und -wirksam.

§ 15 SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- 15.1 In allen in der Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 15.2 Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27. Okt. 1983 beschlossen.

8 *Die Ergänzung zur Satzung vom 27. Oktober 1983 wurde in der Mitgliederversammlung am 28. April 2006 beschlossen.
Gröbenzell, den 28. April 2006*